

Stadt Radolfzell am Bodensee

Neufassung

**Polizeiverordnung der Stadt Radolfzell am Bodensee
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor umweltschädlichem
Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- u. Erholungsanlagen, über die
Rattenbekämpfung und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
vom 13.04.2021**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 13.04.2021 verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- u. Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, weitgehend gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- u. Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze und der Allgemeinheit zugängliche Grünflächen, wie etwa Stadtgarten, Kurpark und Seeuferpromenade sowie Sportflächen.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Nachtruhe Dritter mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder geräuschverursachende Arbeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art. § 2 findet Anwendung, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen Anwendung finden (z.B. Freizeitlärm-Richtlinie, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).

§ 2a Lärmschutzzone

Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird eine Lärmschutzzone auf der Mettnau gebildet, die das Gebiet östlich Rebsteig, -beginnend bei der Kurpromenade- Häuslegarten und Jahnstraße bis zum Naturschutzgebiet umfasst. Ausgenommen ist das Strandbad. In den Schutzbereich wird die Seehalde einbezogen.

§ 2b

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- u. Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

b) für amtliche oder behördlich genehmigte Durchsagen.

(3) In der Lärmschutzzone dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark in Kuranlagen und -einrichtungen sowie in Verkehrsmitteln und auf Parkplätzen, im Übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kuranlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

(4) Es ist untersagt, entgegen den Bestimmungen der Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen Straßenmusik darzubieten.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Für die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung ist der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

(2) Der von Gaststätten und Veranstaltungsräumen nach außen dringende Lärm darf in der Lärmschutzzone und an deren Grenzen während der in § 5a Abs. 2 festgesetzten Ruhezeit 35 dB (A) und außerhalb der Ruhezeit 45 dB (A) nicht überschreiten.

(3) Soweit Gaststätten in der Lärmschutzzone außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, gelten die in Abs. 2 genannten Richtwerte ebenfalls. Außerhalb der Lärmschutzzone dürfen ab 22.00 Uhr nur noch gedämpfte Unterhaltungen zugelassen werden.

§ 4

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- u. Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Werktagen nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in der Lärmschutzzone von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das

Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä. An Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Im Übrigen wird auf die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) verwiesen.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf gebotene Maßnahmen zur Erfüllung der Räum- und Streupflicht. Gleichfalls finden Sie keine Anwendung auf Arbeiten im Zusammenhang mit einem Baustellen-, Gewerbe- oder landwirtschaftlichen Betrieb, soweit Vorkehrungen gegen Staub- und Lärmbelastigungen getroffen werden.

§ 5 a

Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

(1) In der Lärmschutzzone dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn während der Ruhezeit 35 dB (A) nicht überschritten werden.

(2) Als Ruhezeit gilt die Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

(3) Kreischende Schleif- u. Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt nicht auf Baustellen.

(4) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichen sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 1 nicht überschritten werden

§ 5 b

Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

Bei Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

1. Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Motoren hochzujagen,
3. Fahrzeug- u. Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- u. Entladen von Kraftfahrzeugen unnötigen Lärm zu erzeugen,
6. sich bei nächtlichen An- u. Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- u. Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6a Lärm von Sportanlagen (Sport- & Spielplätze, Skateanlagen)

(1) Öffentlich bereitgestellte Sportstätten, insbesondere Ballsportanlagen, die weniger als 50m von Wohngebieten entfernt sind, dürfen zwischen 21.30 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Vereinssportplätze und dem Sport dienende Stadionanlagen. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere der Sportanlagenlärmschutzverordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 7 Abfallentsorgung

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Flächen durch Abfälle zu verunreinigen und umweltschädliche Stoffe wie Reinigungsmittel, Farbreste etc. in öffentliche Straßeneinläufe einzuleiten.

(2) Die städtischen Abfallbehälter dürfen nur mit Kleinabfällen befüllt werden, wie sie gewöhnlich während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum anfallen, wie beispielsweise Fahrscheine, Obstreste, Verpackungen von Kaugummis, Zigarettenschachteln, Papiertaschentücher o.ä.. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen oder daneben abzustellen.

(3) Die zur Abfuhr vorgesehenen Wertstoffe (Gelber Sack) und Kartonagen dürfen frühestens ab 7.00 Uhr am Vortag vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Wertstoffe im öffentlichen Verkehrsraum vor 7.00 Uhr ist nicht zulässig.

(4) Die zur Abfuhr vorgesehenen Wertstoffe nach Abs. 3 dürfen nur unmittelbar vor dem Gebäude bereitgestellt werden, in welchem diese angefallen sind, oder an dem Standort bereitgestellt werden, der mit dem Entsorgungsunternehmen abgestimmt ist. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 7a

Nasswäsche von Fahrzeugen

Das Abspritzen bzw. die Nasswäsche von Fahrzeugen ist auf öffentlichen und privaten Flächen untersagt. Ausnahmen bilden Waschplätze oder Flächen mit Vorrichtungen zur Ölabscheidung.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereit zu stellen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder erheblich belästigt wird.

(2) Im Innenbereich (§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Der Leinenzwang gilt unabhängig hiervon auch im Schießhüttenweg und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung). Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

(3) Ausgenommen sind Blindenhunde oder Hunde von Sehbehinderten sowie Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes wie auch Rettungshunde.

(4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Die Halterin/der Halter oder die Führerin/der Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist von der Halterin/vom Halter oder der Führerin/dem Führer unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Fütterungsverbot für Tauben, Wasservögel und Wild

Tauben, Wasservögel (wie z.B. Enten, Schwäne oder Möwen), Rot- und sonstiges Federwild dürfen nicht gefüttert werden. Ausgenommen hiervon sind dazu autorisierte Personen.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, ausgegossen, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, Jauchegruben sowie deren Entleerung, soweit sie ortsüblich sind und auf Kläranlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 13a Feuer und Rauchentwicklung

(1) Innerhalb geschlossener Ortschaften und in einem Schutzzradius von 300 m um dieselben ist das Verbrennen von Gartenabfällen und sonstigen auf dem Grundstück anfallenden Naturstoffen wie Heu und Reisig verboten. Dies betrifft auch die Verbrennung von unverwertbaren Bestandteilen aus der Holzgewinnung und Landwirtschaft. Ausgenommen sind Koch- und Grillfeuer von geringem Ausmaß mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in dafür speziell vorgesehenen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine wesentlichen Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Verbrennen von Gartenabfällen und sonstigen auf dem Grundstück anfallenden Naturstoffen wie Heu und Reisig nur dann erfolgen, wenn die Abfälle auf dem eigenen Grundstück verbrannt werden und diese nicht durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden oder nicht in zumutbarer Weise durch Grün- bzw. Bioabfallabfuhr entsorgt werden können. Es ist darauf zu achten, dass die notwendigen Abstände zu Straßen und Gebäuden eingehalten werden:

- 200 Meter Abstand zu Autobahnen
- 100 Meter Abstand zu Bundes-, Landes- & Kreisstraßen
- 50 Meter Abstand zu Gebäuden & Waldbeständen.

Die Feuer sind stets durch eine verantwortliche erwachsene Person zu überwachen und unter Kontrolle zu halten. Durch die Rauchentwicklung darf keine Verkehrs- oder sonstige Belästigung entstehen. Bei starkem Wind darf keine Verbrennung stattfinden (Funkenflug). Eine Verbrennung darf nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erfolgen. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer erloschen ist.

Im Übrigen, wird auf die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 i.d.F. vom 12.02.1996 verwiesen.

Das Entfachen von Feuer oder die Verursachung von Rauchentwicklung ist vorab bei der Stadt Radolfzell, Abteilung Sicherheit und Ordnung, anzumelden. Der Meldepflicht wird genügt, wenn rechtzeitig zuvor während der allgemeinen Öffnungszeiten per Telefax (07732/81-406) oder per Email (ordnungsamt@radolfzell.de) unter Angabe des vollständigen Namens des/der Verantwortlichen vor Ort die genaue örtliche Lage der Feuerstelle und der Rauchentwicklung (Straße, Gewann) mitgeteilt wird. Die jederzeitige Erreichbarkeit des/der Verantwortlichen, z.B. durch Angabe einer Mobilfunknummer, muss sichergestellt sein. Die Feuerwehr wird über angemeldete Feuer in Kenntnis gesetzt.

Bei Verletzung der Meldepflicht sind die Kosten einer Fehlalarmierung der Feuerwehr zu tragen.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassenen Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Im gesamten Fußgängerbereich, an der Uferpromenade und im Außenbereich ist das Anbringen von Werbetafeln/Plakaten untersagt.

Ebenfalls untersagt ist das Anbringen von Werbetafeln/Plakaten an den ortsfesten Plakattafeln/-wänden der Stadt Radolfzell.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

(4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- u. Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Näheres regeln Nebenbestimmungen zur Erlaubnis.

Abschnitt 4

Sonstige Regelungen

§15

Wertstoffentsorgung an den Depotcontainern

(1) Die Depotcontainer für Altglas dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Depotcontainer zu stellen.

§ 15a Zelten und Campieren

Es ist untersagt, außerhalb dafür besonders bestimmter und entsprechend gekennzeichneten Flächen oder ohne behördliche Genehmigung zu zelten, zu campieren oder in sonstiger Weise zu nächtigen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke zu gewerbsmäßigen Zwecken dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 15b Stadstreichei und öffentliche Belästigungen

1) Das aggressive und gewerbsmäßige Betteln ist untersagt. Es ist des Weiteren untersagt, öffentlich die Notdurft zu verrichten oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit oder trunkenheitsbedingtes Verhalten zu belästigen.

(2) Im öffentlichen Verkehrsraum sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist das Verweilen außerhalb von konzessionierten Freiausschankflächen oder öffentlichen Grillstellen dann untersagt, wenn die Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte erheblich zu belästigen; insbesondere zählt hierzu die Teilnahme an Trinkgelagen.

(3) Auf Kinderspielplätzen gilt ein allgemeines Alkoholverbot.

Abschnitt 5 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- u. Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übung zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Erwachsene und Jugendliche im Alter über 12 Jahren haben Zutritt zu den Kinderspielplätzen als Aufsichts- und Begleitperson. Ausnahmen gelten, wenn Spielgeräte ausdrücklich zur Benutzung durch ältere Kinder und Jugendliche freigegeben bzw. so gekennzeichnet sind.

Abschnitt 6

Bekämpfung von Ratten

§ 17

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- u. Parkanlagen, Ufer, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§18

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§19

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 20

Schutzvorkehrungen

(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 17 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 21

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 22 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 23

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 17 Verpflichteten für die ganze Stadt/Gemeinde oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 17 Verpflichteten zu tragen.

§ 24

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 7

Anbringen von Hausnummern

§ 25

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit den von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 26

Zulassung von Ausnahmen

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind

- a) Straßenbauarbeiten,
- b) Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs

Im Übrigen kann die Ortspolizeibehörde im begründeten Einzelfall oder wenn dies öffentlich geboten ist von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung befreien.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Nachtruhe Dritter mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 2b Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 2a. entgegen § 2b Abs. 3 die in § 2b Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dgl. in der Lärmschutzzone betreibt oder spielt,
 - 2b. entgegen § 2b Abs. 4 entgegen den genannten Bestimmungen Straßenmusik darbietet,
 3. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 4 Haus- u. Gartenarbeiten ausführt,
 5. entgegen § 5a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone durchführt,
 6. entgegen § 5b außerhalb öffentlicher Wege und Plätze Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Motoren hochjagt, Garagen- u. Fahrzeugh Türen übermäßig laut schließt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
 7. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 8. entgegen § 6a zwischen 21.30 Uhr und 8.00 Uhr Sportanlagen/-stätten benutzt, die weniger als 50m von Wohngebäuden entfernt sind,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Flächen verunreinigt oder umweltschädliche Stoffe wie Reinigungsmittel, Farbreste etc. in öffentliche Straßeneinläufe einleitet,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe anderen Müll als Kleinabfälle einwirft,
 11. entgegen § 7 Abs. 3 die zur Abfuhr vorgesehenen Wertstoffe bereits vor 7.00 Uhr am Vortag vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens im öffentlichen Verkehrsraum bereitstellt,
 12. entgegen § 7 Abs.4 die zur dort genannten und zur Abfuhr vorgesehenen Wertstoffe nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
 13. entgegen § 7a das Abspritzen oder eine Nasswäsche von Fahrzeugen auf öffentlichen und privaten Flächen mit Ausnahme von Waschplätzen oder Flächen mit Vorrichtungen zur Ölabscheidung vornimmt,
 14. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt

- oder das Wasser verunreinigt,
15. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 16. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
 17. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde nicht anleint oder frei herumlaufen lässt,
 18. entgegen § 11 als Halter/in oder Führer/in eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 19. entgegen § 12 Tauben, Wasservogel oder Wild füttert oder Futter so auslegt, dass es von Tauben, Wasservögeln oder Wild erreicht werden kann,
 20. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, ausgießt, verarbeitet oder befördert,
 21. entgegen § 13a innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaft offenes Feuer abbrennt,
 22. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zu gelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder Auflagen zur Plakatiererlaubnis zuwiderhandelt,
 23. entgegen § 14 Abs. 2 im Fußgängerbereich, an der Uferpromenade, im Außenbereich oder an den ortsfesten Plakattafeln/-wänden der Stadt Radolfzell Werbetafeln/Plakate anbringt,
 24. entgegen § 14 Abs. 3 an den Plakatwänden derartige Anschläge anbringt,
 25. entgegen § 15 Depotcontainer für Altglas benutzt oder Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben dieselben stellt,
 26. entgegen § 15a zeltet, campiert oder in sonstiger Weise außerhalb dafür besonders bestimmter und gekennzeichneten Flächen nächtigt,
 27. entgegen § 15b Abs. 1 in der Öffentlichkeit bettelt, öffentlich die Notdurft verrichtet oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit oder trunkenheitsbedingtes Verhalten belästigt,
 28. entgegen § 15b Abs. 2 im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen außerhalb konzessionierter Freiausschankflächen oder Grillstellen verweilt und die Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte erheblich zu belästigen; insbesondere durch die Teilnahme an Trinkgelagen,
 29. entgegen § 15b Abs. 3 auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert,
 30. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
 31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
 33. außerhalb der Kinderspielplätze entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
 34. Wege, Rasenflächen Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entfacht,
 35. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde Sand oder Steine entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
 36. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 37. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 38. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 39. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

40. Parkwege entgegen § 16 Abs. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
41. Turn- oder Spielgeräte entgegen § 16 Abs. 2 benutzt,
42. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich oder Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
43. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 19 nicht entfernt,
44. die Schutzvorkehrungen des § 20 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
45. die in § 21 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
46. als Verpflichteter entgegen § 22 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
47. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
48. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme oder Befreiung nach § 26 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- € und höchstens 1000,-- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- € geahndet werden.

§ 28

Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Radolfzell, den 21.07.2021

Ortspolizeibehörde

Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.